

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe



Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 10035
E-Mail oeffentlicheordnung
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-
Bremen, 02.03.2022

Allgemeinverfügung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. Anlässlich der Begegnung Werder Bremen gegen Dynamo Dresden in der Zweiten Bundesliga werden am 06.03.2022 im Zeitraum von 09.00 Uhr bis 18:00 Uhr Fanmärsche in dem durch die folgenden Grenzen beschriebenen Verbotsbereich untersagt:

Nördlich: Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück
Östlich: Hemelinger Bahnhofstraße
Südlich: Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe
Westlich: Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße

Der Verbotsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den Verbotsbereich im vorgenannten Verbotszeitraum ausgesprochen.

Den Besucherinnen und Besuchern des Fußballspiels wird per Busshuttle ein optionaler kostenloser Transfer zum Stadion ermöglicht. Nach Spielende erfolgt ebenso optional ein gesammelter und ebenfalls kostenloser Rücktransport per Busshuttle vom Osterdeich/Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen; Ausstieg vor dem Spiel entspricht dem Einstieg nach dem Spiel) zum Hauptbahnhof.

2. Angehörigen jeglicher Fanggruppierungen der an diesem Bundesligaspiel beteiligten Vereine sowie Besucherinnen und Besuchern dieser Begegnung wird untersagt, im Verbotsbereich während der Verbotszeit Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände (auch pyrotechnischer Art), die als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53

4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03.03.2022 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortspolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Ordnungsamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbareren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Vorliegend besteht eine solche hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen in absehbarer Zeit eintretenden Schaden für die öffentliche Sicherheit. Den vorgenannten Schutzgütern droht hier – insbesondere in der Bremer Innenstadt in den unter Ziffer 1 beschriebenen Grenzen – am 06.03.2022 eine solche Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 3 BremPolG. In der Gesamtschau der aktuellen polizeilichen Erkenntnisse und der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Großereignissen drohen hier nach der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung Gefahren insbesondere hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung aufgrund drohender Straftaten wie z.B. Körperverletzungsdelikten, Raubdelikten und Sachbeschädigungen sowie die damit zusammenhängende Gefährdung der betroffenen Individualrechtsgüter wie bspw. der körperlichen Unversehrtheit von Fans, unbeteiligter Passant:innen und der Einsatzkräfte sowie von fremden Eigentums. Die Begegnung zwischen dem SV Werder Bremen und Dynamo Dresden am 06.03.2022 wurde von der Polizei daher als Risikospiele („Gelbspiele“) eingeordnet.

Am Spieltag sind nach der aktuellen Coronaverordnung in Verbindung mit dem Schutz- und Hygienekonzept 5% der zugelassenen 25.000 Plätze, d.h. 1250 Plätze, für Gästefans vorgesehen. Durch die geringe Menge an Tickets für Gästefans ist im Vergleich zu früheren Fußballereignissen damit zu rechnen, dass sich mehr Fans als gewöhnlich außerhalb und im Umfeld des Stadions aufhalten werden, was zu mehr Konfrontationen untereinander führen wird. Seitens der Risikofangruppen beider Vereine ist zudem bereits angekündigt worden, dass sie das Fußballspiel aufgrund der Corona-Bestimmungen nicht im Stadion verfolgen werden, sondern sich vor dem Stadion bzw. im nahen Umfeld aufhalten werden.

Nach Angaben der Polizei werden zur Begegnung am 06.03.2022 (Spielbeginn 13:30 Uhr) ca. 300 bis 380 Dresdener Risikofans der Kategorien B („gewaltbereit“) und C („gewaltsuchend“), bestehend aus Ultras und Hooligans, erwartet. Demgegenüber werden ca. 200 Bremer Risikofans (Ultras) erwartet.

Aufgrund der erst einjährigen Zugehörigkeit des SV Werder Bremen in der 2. Fußball Bundesliga gab es in der Vergangenheit noch kein Heimspiel gegen Dynamo Dresden, weshalb direkte Erfahrungen bisheriger Aufeinandertreffen nicht vorliegen. Allerdings liegen negative Erfahrungen über das Verhalten der Dresden Fans aus anderen Zweitliga Begegnungen aus dieser Saison vor. Demnach ist davon auszugehen, dass es auch am 06.03.2022 beim Zusammentreffen der Fans und Fangruppierungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen und Sachbeschädigung, u.a. auch durch Flaschenwürfe und andere Hilfsmittel, kommen

wird. Daneben steht zu befürchten, dass Straftaten anlässlich der „Insignien“ des jeweils verfeindeten Vereins, auch aus dem Schutz von Fanmärschen heraus, begangen werden, wobei bspw. Fanschals u. ä. Gegenstände wiederkehrend Gegenstand von Raubdelikten werden oder zum Anlass von Provokationen und körperlichen Übergriffen der „gegnerischen“ Fans genommen werden. Dabei wurden in der Vergangenheit bereits Kategorie A-Fans („Normalfans“) und schlicht „falsch“ gekleidete Passant:innen (z.B. durch Tragen von Kleidung in den Farben des gegnerischen Vereins) oder filmende/fotografierende und sonstige unbeteiligte Personen in gewalttätige Auseinandersetzungen hineingezogen.

In der Vergangenheit kam es bei Fanmärschen von Anhängerinnen und Anhängern verschiedener Fußballvereine wiederholt zu Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen sowie der Polizei. Dabei wurde insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und damit beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen, Mitglieder anderer Gruppierungen, unbeteiligte Dritte und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu verletzen.

Die Durchführung von Fanmärschen kann beschränkt werden, wenn sich aus einer Gesamtschau, bei der auf die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gewaltbereitschaft innerhalb der Gruppe und das bisherige Verhalten der Gruppe in Bremen und anderen Städten abzustellen ist, ergibt, dass von dem Fanmarsch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Große Menschenansammlungen in Form von Fanmärschen stellen zunächst ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Die an Fanmärschen teilnehmenden Personen

- behindern den ÖPNV und den Individualverkehr stark und langanhaltend,
- sind in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken,
- zeichnen sich durch einen hohen Grad an Emotionalisierung und Verbalaggression aus,
- versuchen, Anhänger rivalisierender Gruppierungen durch Schlachtrufe und/oder Beleidigungen sowie durch eine mit dem Marsch durch eine fremde Stadt einhergehende Machtdemonstration zu provozieren,
- nehmen das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf,
- nehmen mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge teil, sind dabei jedoch innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen,
- neigen aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen, sobald „gegnerische“ Anhängerinnen und Anhänger oder andere rivalisierende Gruppen in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
- sind bereit, mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen bzw. hierfür zweckentfremdeten Gegenständen körperliche Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte und auf Personen, die für gegnerische Anhängerinnen und Anhänger oder Mitgliederinnen und Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, zu begehen,
- führen verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung mit sich,
- treten unter zumindest teilweiser Vermummung auf, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren und
- treten mit dem Ziel auf, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewollten Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Die Einschätzung der bevorstehenden Gefahrenlage wird durch Vorkommnisse aus den vergangenen Jahren im Umfeld oder auf der Route zum Weserstadion gestützt. Exemplarisch lassen sich hier insbesondere die Fanmärsche anlässlich der Begegnungen des SV Werder Bremen mit dem Hamburger Sportverein (HSV) am 30.04.2009 (Halbfinale des UEFA-Cups) und am

10.05.2009 (1. Bundesliga) anführen:

Am 30.04.2009 sammelten sich ca. 1000 Hamburger Fans zu einem Fanmarsch am Nordausgang des Bremer Hauptbahnhofs. Bereits in dieser Phase wurden pyrotechnische Gegenstände gezündet, wobei ein Hamburger Fan durch eine Bengalfackel ein Auge verlor. Der Fanmarsch sollte von der Polizei begleitet durch den Gustav-Deetjen-Tunnel in Richtung der Innenstadt geführt werden. Im Internet sind von dieser Phase Videos frei abrufbar, welche die Blockierung des gesamten Verkehrs durch die Menschenmassen zeigt. Im Verlauf werden mehrere sehr laute Böller im Tunnel gezündet. Zudem ist die extreme Rauchentwicklung durch die zahlreichen gezündeten Bengalfackeln erkennbar, welche schließlich dazu führte, dass die Sicht nur noch wenige Meter beträgt; andere Personen sind teilweise nicht mehr sichtbar. Einige Personen halten sich angesichts des Rauchs Schals o.ä. vor das Gesicht, um sich vor dem Einatmen zu schützen. Im weiteren Verlauf wurde mehrmals versucht, die vorgegebene Marschtrecke zu verlassen. Dabei kam es mehrmals zu Flaschenwürfen und anderen Angriffen auf der eingesetzten Polizeikräfte, welche mit Zwangsmitteln (Schlagstöcke, Pfefferspray und dem Einsatz von Diensthunden) abgewehrt werden mussten. Nach der Fußballbegegnung wurden 300 „Problemfans“ des HSV durch Polizeikräfte zum Hauptbahnhof begleitet. Dabei kam es im Ostertorsteinweg zu einer Schlägerei mit 30 beteiligten Personen, welche bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte fliehen konnten. Auf dem Osterdeich versuchten ca. 100 Bremer „Problemfans“ die Gruppe von 300 Hamburgern anzugreifen; dabei wurden die Einsatzkräfte mit pyrotechnischer Munition beschossen. Die teils verummten Bremer warfen zudem Flaschen auf die Einsatzkräfte und die Hamburger Fans.

Im Rahmen der Begegnung vom 10.05.2009 wurden bereits am Nordausgang des Hauptbahnhofs pyrotechnische Gegenstände (Rauchpulver, Knallkörper) gezündet, ohne dass die Verursacher festgestellt werden konnten. Auch im Tunnel wurde erneut Pyrotechnik und eine Bengalfackel abgebrannt. Im Verlauf des Fanmarsches kam es zu mehreren Flaschenwürfen, Beleidigungen, gefährlichen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen an Pkw.

In jüngerer Vergangenheit kam es am 16.12.2017 nach der Begegnung des SV Werder Bremen und dem 1. FC Mainz 05 vor einer Lokalität im Steintor-Viertel zu Auseinandersetzungen der oben genannten Art. Nach Erkenntnislage sind ca. 100–120 Mitglieder sowie Unterstützende von Bremer Ultragruppierungen auf der Straße „Vor dem Steintor“ durch das Viertel gezogen. Diese Personengruppe bemerkte in einer der dort ansässigen Kneipen Angehörige und Unterstützende der Bremer Hooliganszene. Die Gruppe der Ultras warf daraufhin Steine und Flaschen auf die Kneipe. Die Hooliangruppe bewaffnete sich mit Stuhlbeinen und Hockern und begab sich auf die Straße, wo sie ihrerseits die Ultragruppe angriff. Bei dieser Auseinandersetzung mitten im belebten Steintorviertel wurden wenigstens fünf Personen leicht verletzt. Daneben wurde das Mobiliar sowie Fensterscheiben der Kneipe beschädigt oder zerstört. Die Auseinandersetzung der rivalisierenden Gruppierungen wurde erst durch einschreitende Bereitschaftspolizistinnen und –polizisten beendet.

Aufgrund der Pandemie und damit verbundenen „Geisterspielen“ ohne Zuschauer in den vergangenen anderthalb Jahren liegen zum Verhalten der Dresden Fans in dieser Zeit keine Erkenntnisse vor.

Mit Beginn der Wiedermöglichkeit von Gästefans in den Stadien kam es schon bei sieben Spielen zu Auseinandersetzungen

Zum Verhalten und der Gewaltbereitschaft der Anhänger:innen von Dynamo Dresden in dieser Spielzeit 2021/2022 legte die Polizei die folgenden Auskünfte vor:

FC Hansa Rostock – Dynamo Dresden am 21.08.2021

Um 17:30 Uhr erhielt die Polizei Rostock Kenntnis über eine größere Auseinandersetzung mit ca. 50 bis 100 Beteiligten im Bereich „Groß Schwaßer Weg“ (Bereich der Parkplätze „Westfriedhof“)

und „Zoo“, ca. 2 km vom Stadion entfernt). Vor Ort konnten Einsatzkräfte zunächst 34 fußläufige Dresdener sowie fünf Rostocker Störer feststellen und kontrollieren. Weitere ca. 30 Dresdener Störer, die augenscheinlich ebenfalls an der Auseinandersetzung beteiligt waren, stellte die Polizei in unmittelbarer Nähe in ihren Fahrzeugen fest. Bei der Durchsuchung der Dresdener Störer und deren Fahrzeugen wurden Speicherkarten mit Bildmaterial von der Auseinandersetzung, Anfahrtskizzen und Blanks Corona-Testbescheinigungen aufgefunden und sichergestellt. Darüber hinaus wurden in Tatortnähe mehrere leerstehende Pkw von Rostocker Anhängern festgestellt. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen erhielten die Dresdener Störer einen Platzverweis und wurden im Anschluss (ca. 22:00 Uhr) bis zur Landesgrenze begleitet. Über mögliche Verletzte liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

Weitere ca. 120 Dresdener Problempersonen wurden im weiteren Verlauf (ca. 18:00 Uhr) in ca. 20 Fahrzeugen ebenfalls im Bereich des „Groß Schwaßer Weg“ angetroffen und kontrolliert. Nachdem bei der Durchsuchung der Pkw zahlreiche pyrotechnische Gegenstände aufgefunden worden sind, wurde diese Personengruppe nach ausgesprochenem Platzverweis ebenfalls von Einsatzkräften der Polizei bis zur Landesgrenze begleitet (ca. 22:00 Uhr). Eine Beteiligung an der o.g. Auseinandersetzung konnte nicht festgestellt werden.

1.FC Heidenheim 1846 – Dynamo Dresden am 12.09.2021

Die Anreise des organisierten Gäste-Fanbereichs erfolgte überwiegend mit 9-Sitzer-Kleinbussen über die A7. Insgesamt 23 Kleinbusse sammelten sich in zwei Gruppen an der Tank- und Rastanlage Ellwanger Berge, wurden an der BAB-Abfahrt Heidenheim aufgenommen und im Konvoi zum Gästeparkplatz gelotst. 80 Dresdner Fans reisten mit der Deutschen Bahn AG an, der Rest gelangte individuell zur Voith-Arena. Drei Fans von Dynamo Dresden mit bundesweitem Stadionverbot begaben sich in eine örtliche Gaststätte. Unmittelbar vor der Halbzeitpause setzte ein Unbekannter im WC des Gästeblocks einen Mülleimer in Brand. Der Brand konnte durch den Sicherheitsdienst gelöscht werden. Es entstand Sachschaden i.H.v. ca. 150 Euro. Ein Tatverdacht besteht nicht, das Ermittlungsverfahren wird gegen Unbekannt geführt und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

FC St. Pauli – Dresden am 03.10.2021

Die Gästefans reisten individuell mit Privat-Pkw, Kleinbussen und mit der Bahn an.

Die Anreise und der Einlass der Gästefans erfolgte im Einzelmarsch und unauffällig. Es konnten keine geschlossenen Gruppen festgestellt werden; ebenso wenig Gästeanhänger im Bereich St. Pauli-Nord. Es wurden nur vereinzelt Fahrzeuge aus Dresden im Umfeld des Stadions erkannt.

Kurz nach Spielbeginn versuchte ein männlicher Gästefan (Kat A) vom angrenzenden Gelände der Rindermarkthalle über einen Zaun in das Stadion / den Gästebereich zu gelangen. Er wurde von Ordnern angehalten und es erfolgte eine IDF. Die Person wurde von der Polizei mit einem PV entlassen und aus dem Stadion begleitet.

FC Schalke 04 - Dynamo Dresden am 23.10.2021

Mit Datum vom 21.10.2021 wurden von der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen einer Allgemeinverfügung gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Fanmärsche, u. a. mit einem Glasverbot, untersagt. Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Stadtgebiet, im Zeitraum von 23.10.2021, 10:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Durch den EA Aufklärung wurde bekannt, dass vom Hauptbahnhof GE 25 Gästefans der Kategorie B mit der Straßenbahn zur Arena fahren. Diese stiegen an der Haltestelle Gelsenwasser aus.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich auch ca 100 Angehörige der "Gelsenszene" in der Nähe der Haltestelle. Beide Störergruppen wurden durch Kräfte des Stadionumfelds aufgenommen, es kam zu keinen Störungen.

Ein Großteil der Dresdener Problemfanszene reiste organisiert mit 3 angemieteten Reisebussen (CZ Kennzeichen), sowie zwei 9-Sitzern und 2 Pkw an. Diese wurden unter anderem durch die Fliegerstaffel auf der Anreise nach Gelsenkirchen aus der Luft begleitet. Die Fahrzeuge wurden an der Gelsenkirchener Raststätte "Resser Mark" der BAB 2 kontrolliert. Die Fahrzeuge waren besetzt mit 220 Personen, vorwiegend Kat. B, teils Kat. C. Bei der Kontrolle wurden insgesamt vier Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt. In diesem Zusammenhang wurden zwei Strafanzeigen sowie zwei Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt.

Durch den EA Verkehr wurde ein weiterer voll besetzter Reisebus mit Gästefans gemeldet und zum Parkplatz Gelsenwasser gelotst.

Zu Spielbeginn überstiegen Gästefans aus Block 66 die zur Abtrennung angebrachten Stoffbahnen im Oberrang. Die Personen konnten durch Ordner wieder zurück in den Block gebracht werden, bevor es zu einem Zusammentreffen mit Heimfans kam.

Bei Eintreffen der Gästefans in Block W befanden sich ca. 15 Ordner im Block. Die Ordner wurden mehrfach von den Gästefans aufgefordert, den Block W zu verlassen. Als die Ordner dieser Aufforderung nicht nachkamen, kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen zum Nachteil der Ordner. Hierbei wurden mindestens 5 Ordner verletzt. Ein Ordner wurde so schwer verletzt, dass dieser nach Schlägen auf den Hinterkopf das Bewusstsein verlor und einem Krankenhaus zugeführt werden musste. Ein weiterer Ordner wurde ebenfalls einem Krankenhaus aufgrund von möglichen Fingerbrüchen zugeführt.

Kurz nach Spielende kam es durch drei Gästefans zu einer Körperverletzung zum Nachteil zweier Gästefans, Kat. A.

Holstein Kiel – Dynamo Dresden am 05.11.2021

Gegen 18:35 Uhr wurde im Gästeblock eine Blockfahne ausgebreitet. Darunter kam es, blickgeschützt, zu Vermummungen und dem Wechsel von Oberbekleidung von ca. 15 Fans. Unmittelbar danach wurden 10 sogenannte Blinker und 10 Bengalfackeln gezündet. Es wird geprüft werden müssen, inwieweit eine Bewehrung dieser Handlungen rechtlich gegeben ist.

Am 08.11.21 zeigte ein Heimfan (Kat. A) bei der Polizei in Neumünster an, durch das Einatmen der Rauchgase der zuvor gezündeten Pyrotechnik einen Asthmaanfall im Block J erlitten zu haben. Er sei auf dem Gelände des Holstein-Stadions notärztlich behandelt und später vor Ort entlassen worden.

Um 18:44 Uhr kam es wiederum zu einem Abtauchen unter der ausgebreiteten Blockfahne. Hier wurde wenig später ein Feuer entzündet, in welchem die zwischenzeitlich abgelegte Tatverkleidung verbrannt wurde.

Um 20:19 Uhr wurde hinter dem Gastfanbereich eine brennende Mülltonne gemeldet. Der in Brand geratene Inhalt (Abfälle) konnte schnell abgelöscht werden.

An der eingerichteten technischen Sperre in Höhe der Shell-Tankstelle kam es bei der Abwanderung zu verbalen Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten*innen durch einen Gästefan der Kat. B: "Faschisten!", "Rechtsradikale" und "Du hast ja kleine Titten!"

Jahn Regensburg – Dynamo Dresden am 26.11.2021

Die Fanggruppierung aus Dresden, welche die Spielzeit in der "Faßbar" verbrachte, begab sich fußläufig zu einem nahen gelegenen Parkhaus. Dort kam es zu einem Beleidigungsdelikt gegen eine Autofahrerin, die aus dem Parkhaus ausfahren wollte und zu einer Sachbeschädigung an ihrem Pkw, da einige Fans mit Fäusten auf den Pkw schlugen.

Erzgebirge Aue – Dynamo Dresden am 12.12.2021

Die Begegnung wurde als „Geisterspiel“ ausgetragen. Anhänger der jeweiligen Mannschaften wurden am Stadion nicht festgestellt. In Dresden kam es nach der Partie zu einer Jubelfeier von ca. 70 Personen (vermutlich Angehörige der organisierten Fan-/Störerszene) während der Rückkehr des Mannschaftsbusses, um das gewonnene „Sachsenderby“ zu feiern. Dabei wurde durch uTV massiv Pyrotechnik und Feuerwerk abgebrannt.

Die zu dem vorliegenden Spiel erwarteten Personenmehrheiten mit einer großen Anzahl an gewaltbereiten Teilnehmenden, die innerhalb der jeweiligen Anhängerschaft auch die Wortführerschaft für sich beanspruchen und innehaben, sind polizeilich nur mit den in dieser Verfügung vorgesehenen Maßnahmen beherrschbar. Dies ergibt sich zum einen aus den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten – insbesondere der spezifischen Lage des Stadions – und zum anderen aus der zu erwartenden Gruppengröße. Im Gegensatz zu den meisten anderen Stadien der Vereine der ersten Bundesliga befindet sich das Stadion des SV Werder Bremen dicht an der Innenstadt im dicht bewohnten Ortsteil Peterswerder. Durch den unmittelbar an der Weser gelegenen Standort werden die Zuwegungen zum Stadion eingeschränkt, so dass die verschiedenen Fangruppen zur Trennung gegnerischer Lager nicht von der westlichen Seite an den Veranstaltungsort herangeführt werden können. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im bremischen Stadtgebiet müssen eine Vielzahl von Orten, an denen Fangruppen potentiell aufeinandertreffen (siehe die oben genannten Verbotsbereiche), geschützt werden. Diese besondere Lage erschwert es zusätzlich, Fanmärsche gegenüber rivalisierenden Gruppen zu schützen und andersherum, den Fanmarsch wiederum nach außen hin abzuschirmen. Eine Kontrolle der Gesamtsituation erfordert insgesamt den Einsatz massiver Polizeikräfte und führt durch erforderliche Absperrungen und Kontrollen im Stadtgebiet zu erheblichen Einschränkungen für den Verkehr und die Bevölkerung. Bei dem Fanmarsch ist auch zu erwarten, dass aus dessen Sichtschutz heraus Straftaten gegen rivalisierende Gruppen begangen werden. Bei solchen wechselseitigen Aktionen besteht – insbesondere auch aufgrund der örtlichen Lage – zudem eine große Gefährdung unbeteiligter Dritter, welche vor Ort wohnen oder diesen Ort aus anderen Gründen frequentieren. Auch besteht eine Gefährdung für Fans der Kategorie A durch die Teilnahme am Fanmarsch hinsichtlich möglicher Aggressionen von außen gegen die in der Gruppe befindlichen Fans der Kategorien B und C. Eine Unterscheidbarkeit oder klare Abgrenzbarkeit besteht durch die Gruppenbewegung nicht, sodass derartige Gefährdungen sich nicht auf die eigentlich gemeinten Fans der Kategorien B und C beschränken lassen.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, Fanmärsche zu untersagen und das Mitführen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die zu ähnlichen Wurfgeschossen oder Hieb Waffen genutzt werden können.

Das Ordnungsamt trifft als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es erfolgt ein – unter den vor- und nachgenannten Gründen – gerechtfertigter Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen. Den Betroffenen wird lediglich nicht gestattet, beim Besuch des Fußballspiels den Verbotsbereich in Form eines Fanmarsches zu durchqueren und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Das Mittel der intensiven polizeilichen Begleitung ist nicht geeignet, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begegnen. Die Polizeikräfte stellen insbesondere für die Fans der Kategorie C, aber auch für Teile der „B-Fans“ „Gegner“ dar und dienen als Zielscheibe für Aggressionen und als Katalysator für Straftaten. Die Aggressivität und damit die Gefährdungslage werden hierdurch erheblich verstärkt. Auch ist die Menge sehr heterogen; kleine Gruppen können bereits Chaos auslösen, wodurch auch unbeteiligte Fans im und um den Aufzug massiv gefährdet werden. Ein Vorgehen gegen einzelne Straftäterinnen und Straftäter in der Gruppe, sofern diese überhaupt individualisiert werden können, ist aufgrund zu erwartender Solidarisierungsreaktionen kaum angemessen möglich. Geeignete Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln weitgehend ausgeschlossen.

Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber Fans der Kategorie B und C ist ebenfalls nicht möglich, da es sich hierbei im vorliegenden Fall um eine große Gruppe handelt und die Fans dieser Fangruppen auch nicht umfassend durch individuelle Maßnahmen davon abgehalten werden können, anzureisen.

Das Fanmarschverbot ist zudem angemessen. Der beschriebene Verbotsbereich spiegelt zunächst nur das Gebiet wieder, welches in der Vergangenheit zur Durchführung von Fanmärschen genutzt wurde. Bei dem Fanmarschverbot handelt es sich nicht um ein umfassendes Verbot für den Stadtbereich.

Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt und orientiert sich eng an der Spielzeit. Es gilt nur von 09.00 bis 18.00 Uhr am Spieltag. Es betrifft damit nur die Fans, die unmittelbar vor dem Spiel anreisen und an den von der Verfügung erfassten Orten ankommen. Fans, die ein Spiel zum Anlass nehmen, um andere Ziele im Stadtgebiet zu besuchen, werden in der Regel außerhalb des in der Verfügung festgesetzten Zeitraums anreisen und sich so uneingeschränkt im Stadtgebiet bewegen können.

Schließlich führt das Fanmarschverbot nicht dazu, dass die Teilnahme an dem Spiel erschwert oder unterbunden wird. Die Anreise vom Bahnhof zum Stadion wird ab ca. 12:30 Uhr vielmehr durch einen kostenlosen optionalen Busshuttle sichergestellt. Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich, bis zur Höhe „Bürgerhaus Weserterrassen“ an der Einmündung zur Lüneburger Straße vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von – coronabedingt – je nur ca. 50 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer und der Passagiere. Ferner wird jeder Bus, sobald er gefüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Aussteigeort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch sind für die Fans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmenden nicht mehr gegeben. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Die reine Fahrtzeit wird nur ungefähr 15 Minuten betragen. Der Zugang zu den Bussen wird den Fans unmittelbar nach dem Eintreffen am Bahnhof angeboten.

Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den

Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rückweg zum Hauptbahnhof gilt dieses Angebot ebenfalls optional. Die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels werden nach Spielende im Bereich des Ausgangs des Gästeblocks von der Polizei in Empfang genommen und zu den nach Spielende am Osterdeich/Ecke Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen) bereitstehenden Bussen geleitet, die sie zurück zum Bahnhof fahren werden.

Die polizeilichen Vorkehrungen am Bahnhof und die ca. 15-minütige Fahrt der Fans von den Bahnhöfen zum Stadion führen nicht zu einem Festhalten der Fans. Sie stellen zwar eine Einschränkung der Freiheit der Fans dar, die jedoch zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Rechtsgüter Dritter, gerechtfertigt ist.

Die Polizei wird zudem die sich unter den anreisenden Personen befindenden „Normalreisenden“ passieren lassen. Für einzelne Fans und Kleingruppen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Verbotsbereiche zu durchqueren. Um dies sicherzustellen können auch die Fans von Dynamo Dresden SV vor Ort den Wunsch äußern, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen. In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Polizei, bei der insbesondere auf das Tragen von für gewaltbereite Gruppen typischer Kleidung und Symbolen, starke Alkoholisierung oder offensichtlicher Einfluss von Drogen, aggressives Auftreten, Grad der Emotionalisierung und Verbalaggression, das Agieren in der Gruppe, polizeibekannt Personen etc. abgestellt wird. Grundsätzlich können somit auch einzelne Fans oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist. Zuletzt liegt es zu einem erheblichen Anteil in der eigenen Verantwortung der Fans, der Fangruppen und des Vereins, durch geeignete Maßnahmen der Selbstorganisation dafür Sorge zu tragen, dass Fanmärsche ohne eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stattfinden können. Solange die beteiligten Fans, Fangruppen und Vereine nicht wirksame Maßnahmen und Strategien ergreifen, sind zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit geeignete polizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist daher verhältnismäßig zum Schutze der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einem Fanmarsch teilzunehmen und gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Die vorgesehene Möglichkeit, individuell oder in Kleingruppen die Verbotsbereiche zu durchqueren, führt dazu, dass nicht-gewaltbereite Fans von der Verfügung ausgenommen werden. Darüber hinaus werden auch nicht-gewaltbereite Fans, die mit dem Busshuttle das Stadion anfahren, durch die polizeiliche Begleitung und Absicherung an den Bahnhöfen, in den Bussen und am Stadion geschützt.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt

wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 06.03.2022 stattfindet und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Personen nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Spiel der Zweiten Bundesliga dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bekanntermaßen bestehende Konfliktpotential der verschiedenen rivalisierenden – aus Sicht der Bremer Polizei sich feindschaftlich gegenüberstehenden – Gruppierungen lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucherinnen und Besucher eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb- oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

Zu Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie den Fanverantwortlichen der beteiligten Vereine übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 03.03.2022 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Bundesligabegegnung bereits am 06.03.2022 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Polizeibehörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

Heuß

